

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 201/12 B

L 6 R 282/08 (Thüringer LSG)
S 27 RJ 1310/04 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 27. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.3.2012 hat das Thüringer LSG den Anspruch des Klägers auf Zuordnung weiterer Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung im Zeitraum vom 1.6.1960 bis 30.9.1962 im Zugunstenverfahren verneint und den Anspruch auf Neuberechnung der ihm bewilligten Altersrente versagt.
- 2 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 4 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 5 Die Beschwerdebegründung wird schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht. Der Kläger hat keine abstrakte Rechtsfrage zu einer revisiblen Norm (§ 162 SGG) dargelegt. Obwohl er ausdrücklich die "grundsätzliche Bedeutung" der Rechtssache geltend macht, hat er in seiner Beschwerdeschrift keine abstrakte Rechtsfrage grundsätzlicher Art formuliert, die im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig sein könnte.
- 6 Es ist jedoch nicht Aufgabe des BSG, die erforderliche grundsätzliche Rechtsfrage aus dem Aktenmaterial selbst herauszusuchen. Vielmehr muss die Beschwerdebegründung den Senat in die Lage versetzen, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des klägerischen Vortrags ein Bild über den Sach- und Streitstand sowie die tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (stRspr, zB Senatsbeschluss vom 26.6.2008 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN).



- 7 Demgegenüber erschöpft sich der umfangreiche Beschwerdevortrag im Kern auf das Vorbringen die angegriffene Berufsentscheidung sei unrichtig, was mit der Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gerügt werden kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Der Kläger trägt nämlich vor allem vor, dass das LSG Vorschriften der Beweiserleichterung mangels Vorliegen der Voraussetzungen verneint (§ 286b SGB VI) bzw nicht angewendet (§ 286c SGB VI) habe.
- 8 Wenn er meint, dass im vorliegenden Fall "offen bleibt, ... inwiefern durch Richterrecht daneben weitere Beweiserleichterungen geschaffen werden können. Es bedarf höchstrichterlicher Klärung, unter welchen Voraussetzungen hier weitere Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr möglich sind" (*Beschwerdebegründung unter II., 3. Abs*), so ergibt sich auch hieraus nicht die formgerechte Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer abstrakten, nicht nur fallbezogenen Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.
- 9 Soweit der Kläger der Beweiswürdigung des LSG nicht zu folgen vermag (*Beschwerdebegründung unter II., 1. Abs*), kann er mit diesem Vortrag von vornherein nicht gehört werden. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

